



Windkraftanlage, Vergleichsmaßstab, Sicherheitsbedürfnis, immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Konzentrationsflächenplanung, Zurückstellung von Baugesuchen

VGH Mannheim, Beschluss vom 11.10.2018 - 5 S 1398/18

1. Im Rahmen des § 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB ist für die Beantwortung der Frage, ob besondere Umstände es erfordern, ein Vorhaben bis zu einem weiteren Jahr zurückzustellen, als Vergleichsmaßstab der allgemeine Rahmen städtebaulicher Planungen mit den Zielsetzungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für alle in § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB genannten Vorhaben und nicht lediglich für Windkraftanlagen heranzuziehen.

2. Das Sicherheitsbedürfnis nach § 15 Abs. 3 Satz 1 BauGB fehlt nur, wenn bereits im Planaufstellungsverfahren offensichtlich ist, dass die Planung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB der Verhinderung von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB dient oder vorhandene Mängel im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Abwägungsprozesses schlechterdings nicht beherrschbar sind.

(Amtlicher Leitsatz)

Hintergrund der Entscheidung

Der Antragsteller wendet sich im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes gegen die weitere Zurückstellung seines Antrags auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zum Zwecke der Errichtung einer Windenergieanlage im Gemeindegebiet der Beigeladenen („Oberer Reutiner Berg“).

Der Antragsteller beantragte im März 2016 die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung einer Windenergieanlage. Kurz darauf fasste der Gemeinderat der Beigeladenen zum Zwecke einer Konzentrationsflächenplanung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB einen Beschluss zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ für das Gemeindegebiet.

Anknüpfend an seinen Planaufstellungsbeschluss, beschloss der Gemeinderat die Beauftragung sämtlicher begleitender Fachgutachten. Auf Antrag der Beigeladenen stellte der Antragsgegner im November 2016 die immissionsschutzrechtliche Entscheidung für ein Jahr zurück. Der dagegen gerichtete Widerspruch des Antragstellers blieb erfolglos. Im Oktober 2017 stellte der Antragsgegner auf Antrag der Beigeladenen unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die Entscheidung erneut zurück. Als Grund gab er notwendige vogelkundliche Untersuchungen und die daran anschließende Überarbeitung und Auslegung des Planentwurfs an, sodass ein Beschluss erst im Laufe des Jahres 2018 zu erwarten sei. Die Konzentrationsflächenplanung inklusive der öffentlichen Auslegung wurde bis Juli 2017 durchgeführt. Der ursprüngliche Planentwurf stellte die Fläche „Oberer Reutiner Berg“ als Ausschlussfläche und die Bereiche „Rosshart“ und „Heilenberg“ als Konzentrationszonen dar. Der danach für die öffentliche Auslegung erstellte Planentwurf wies nur „Heilenberg“ als Konzentrationszone aus.

Der Antragsteller erhob Widerspruch gegen die Zurückstellung und beantragte im November 2017 die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs. Den Wiederherstellungsantrag wies das Verwaltungsgericht im Mai 2018 zurück. Hiergegen legte der Antragstellende Beschwerde ein.

Inhalt der Entscheidung

Die Beschwerde wurde vom VGH als unbegründet zurückgewiesen.

Zunächst befasste sich das Gericht mit dem Maßstab des § 15 Abs. 3 S. 4 BauGB. Die Aufstellung eines sachlichen, die Nutzung der Windenergie betreffenden, Teilflächennutzungsplans lege aufgrund der komplexen Materie und der umfänglichen vorzunehmenden naturräumlichen Erhebung regelmäßig

nah, dass „besondere Umstände“ angenommen werden könnten. Die Formulierung sei gleichlautend mit der Vorschrift zu Verlängerungen von Veränderungssperren (§ 17 Abs. 2 BauGB), was für eine Übertragbarkeit der Rechtsprechung spreche.

Sofern sich ein Planverfahren aufgrund seines planerischen und zeitlichen Umfangs, des Schwierigkeitsgrades oder des Verfahrensverlaufs wesentlich von der üblichen Planungstätigkeit abhebe, könne dies als besonderer Umstand verstanden werden. Vergleichsmaßstab bei § 15 Abs. 3 S. 4 BauGB sei der allgemeine Rahmen städtebaulicher Planung mit der Zielsetzung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB. Diese Norm erfasse die unterschiedlichsten privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB. Im Vergleich zu den anderen Vorhaben könnten bei der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen regelmäßig besondere Umstände angenommen werden, sodass der Ausnahmecharakter des § 15 Abs. 3 S. 4 BauGB nicht unterlaufen werde. Der VGH benennt hierzu eine Vielzahl aufwändiger Planungs- und Verfahrensschritte, wie die Beteiligung der Öffentlichkeit und anderer Behörden als auch die Abwägung aller Belange sowie artenschutzrechtliche Gutachten und Standortanalysen. Der Antragsteller habe im vorliegenden Verfahren keine gegenteiligen Argumente vorgetragen.

Nach Auffassung des Gerichts habe ein Sicherungsbedürfnis der Konzentrationsflächenplanung bestanden. Gemäß § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB setze eine Zurückstellung die Befürchtung voraus, dass die Aufstellung eines Flächennutzungsplans mit der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB durch das Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert würde. Maßgeblicher Zeitpunkt sei anerkanntermaßen die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Zurückstellungsentscheidung. Mit Blick auf den Gewährleistungsgehalt des Art. 14 GG (Eigentumsgarantie) seien ausnahmsweise Änderungen zu Gunsten des Bauherrn einzubeziehen. Ein solcher Fall sei aber nicht gegeben. Vielmehr sei im konkreten Einzelfall eine Gefährdung der Flächennutzungsplanung gegeben, da das Vorhaben des Antragstellers voraussichtlich außerhalb der Konzentrationsflächen lag.

Nicht greifen würde zudem das Argument, dass die Planung der Beigeladenen der Windenergie keinen substantziellen Raum gewähren würde. Im Verfahren der Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB erfolge keine „antizipierte Normenkontrolle“ des noch aufzustellenden Teilflächennutzungsplans. Hier komme es darauf an, ob mit der Flächennutzungsplanung offensichtlich nur eine bloße Verhinderungsplanung betrieben werde und ob eventuelle Mängel der Planung noch im Rahmen der Abwägungsentscheidung behebbar seien. Schließlich erfolge die Planung schrittweise und allein ihr Endergebnis sei prüffähig. Offensichtlich fehlender substantzieller Raum ergebe sich hier weder aus der Herausnahme des Bereichs „Rosshart“ noch aus dem prozentualen Anteil der verfügbaren Flächen für Windenergie, da sich pauschale Vorgaben diesbezüglich verböten. Auch die Anzahl der auf einer Fläche möglichen Windenergieanlagen sei allenfalls eines von vielen Kriterien, welches in einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Plangebiet zu würdigen sei.

Fazit

Die vorliegende Entscheidung befasst sich umfänglich mit den Anforderungen an die Zurückstellung einer Entscheidung über die Zulassung von Windenergieanlagen im zweiten Jahr (§ 15 Abs. 3 Satz 4 BauGB) während eines Flächennutzungsplanverfahrens, das die Steuerung von Windenergieanlagen (§ 35 Abs. 3 S. 3 BauGB) bezweckt. Vor dem Hintergrund stetiger und zugleich zeitaufwändiger Planungsvorhaben für Windenergieanlagen, ist dies ein relevanter Themenkomplex. Die Norm vergegenwärtigt den Spagat zwischen dem Interesse der Antragsteller an einer zeitnahen Genehmigung von Windenergievorhaben und dem der Planungsebene an einem ausreichenden Planungszeitraum.

Zum Begriff der „besonderen Umstände“ nach § 15 Abs. 3 S. 4 BauGB zieht der VGH eine Parallele zu der gleichlautenden Voraussetzung für die Verlängerung einer Veränderungssperre (§ 17 Abs. 2 BauGB). Die Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen steche im Vergleich zu anderen, nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB privilegierten, Vorhaben nach Aufwand und Komplexität bei der die Windenergieplanung aufgrund ihrer Detailschärfe und ihres Umfangs in der Regel gegenüber anderen privilegierten Anlagenerrichtungen zeitlich heraus. Weiterhin setzt sich der VGH mit den Voraussetzungen der Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 S. 1 BauGB auseinander. In diesem Verfahren sei die gerichtliche Kontrolle darauf beschränkt, was durch den derzeitigen Stand des Planverfahrens beantwortet werden könne. Die Flächennutzungsplanung dürfe nicht offensichtlich eine Verhinderungsplanung sein und eventuelle Mängel der Planung müssten noch im Rahmen der Abwägungsentscheidung behebbar sein. Dies gelte auch für die Frage, ob die Planung der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft. Das Urteil gibt für die Zurücksetzungen von Bauvorhaben dahingehend klare Leitlinien

vor. Für die Planung gibt es einen, wenn auch knappen, angemessenen Spielraum zur Umsetzung planerischer Vorhaben im Rahmen von Windenergievorhaben.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE180003395&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all>